

Verkündungsblatt 11/2022

04.11.2022

Inhaltsübersicht

Zentrale Ordnungen	2
Richtlinie zur Schaffung einer Anlaufstelle nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz	2
Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen	7
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit berufsbegleitend	7
Fakultät Bauen und Erhalten	10
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Bachelorstudiengänge Architektur, Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen	10
Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen	13

HAWK**HOCHSCHULE****FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST****Hildesheim/Holzminden/Göttingen****University of Applied Sciences and Arts**

Richtlinie zur Schaffung einer Anlaufstelle nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz

Präsidium

Der Senat der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 gemäß § 41 Absatz 1 Satz 1 NHG die nachfolgende Richtlinie zur Schaffung einer Anlaufstelle nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz an der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen beschlossen. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 4. November 2022.

Inhaltsübersicht

Präambel	2
§ 1 Rechtsgrundlage und Ziele	2
§ 2 Koordinierungsgremium	3
§ 3 Begriffe	3
§ 4 Benachteiligungsverbot	4
§ 5 Pflichten der Hochschule: Prävention	4
§ 6 Verfahren	4
§ 7 Maßnahmen und Berichte	5
§ 8 Schlussbestimmungen.....	5

Präambel

Die HAWK erkennt an, dass soziale Konflikte und Diskriminierung überall vorkommen können und dass sie ernst genommen werden, sowie bearbeitet werden müssen. Zu diesem Zweck wurde ein Koordinierungsgremium eingerichtet, das Personen berät und unterstützt, die von Diskriminierung betroffen sind. Die Einrichtung des Koordinierungsgremiums (Beschwerdestelle nach AGG) und die Etablierung eines Beschwerdeverfahrens tragen damit zu einem professionellen Konfliktmanagement und einer Beschwerdekultur bei und unterstützen die Entwicklung einer diskriminierungskritischen und sensiblen Hochschule.

Das Koordinierungsgremium der HAWK adressiert alle Mitglieder, Angehörige, protokollarisch gleichgestellte Personen der HAWK und Beschäftigte, sowie Dritte auf dem Hochschulgelände und in Veranstaltungen der HAWK. Fühlt sich eine Person aufgrund der im AGG benannten Merkmale diskriminiert/ benachteiligt, kann sich diese betroffene Person an das Koordinierungsgremium wenden, um von diesem gehört und beraten zu werden. Im Anschluss werden Maßnahmen angeboten, diesen Missstand zu klären, zu vermitteln oder rechtliche Wege einzuleiten.

Ziel des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes § 13 (AGG) ist, Benachteiligungen aufgrund folgender Merkmale zu verhindern oder zu beseitigen: aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

1 Rechtsgrundlage und Ziele

- (1) Diese Richtlinie gilt gemäß § 13 AGG und § 42 Absatz 6 NHG für alle Mitglieder, Angehörige, protokollarisch gleichgestellte Personen der HAWK und Beschäftigte, sowie für Dritte auf dem Hochschulgelände und in Veranstaltungen der HAWK.
- (2) Ziel der Richtlinie ist es eine offizielle Anlaufstelle und ein standardisiertes Verfahren zu schaffen für die Betroffenen von Benachteiligungen aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, wegen einer Behinderung, wegen des Alters oder der sexuellen Identität. Diese Richtlinie eröffnet betroffenen Personen ein Beschwerderecht. Damit soll Diskriminierung aufgedeckt und aufgeklärt werden und zur Konfliktlösung beitragen.
- (3) Die Richtlinie verpflichtet die HAWK zu präventiven, strukturellen und kompensatorischen Maßnahmen und ermöglicht Sanktionen.
- (4) Die HAWK versteht sich als vielfaltsfreundlicher Ort der Chancenermöglich ung. Sie legt Wert auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitglieder und Angehöriger und einen respektvollen und wertschätzenden Umgang.

§ 2 Koordinierungsgremium

- (1) Der Senat setzt in Abstimmung mit dem AStA, der Gleichstellungsbeauftragten und dem Personalrat ein Koordinierungsgremium ein, das nach Gruppen zusammengesetzt ist (§ 16 Absatz 2 NHG) und aus insgesamt fünf Personen besteht. Die Standorte der Hochschule sind mit je einem Mitglied vertreten. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Offene Positionen des Gremiums werden hochschulweit bekannt gemacht und ausgeschrieben. Die Mitglieder des Koordinierungsgremiums sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich des Beschwerdemanagements unabhängig und wahren strenge Vertraulichkeit. Das Koordinierungsgremium ist eine Beschwerdestelle nach § 13 Absatz 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).
- (2) Das Koordinierungsgremium ist soweit möglich zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern zu besetzen. § 16 Absatz 6 Satz 2 NHG gilt entsprechend. Die Mitglieder nehmen regelmäßig an Schulungen teil, um ihre Tätigkeit gewissenhaft ausüben zu können.

- (3) Das Koordinierungsgremium nimmt sich der Beschwerden an. Das Koordinierungsgremium stimmt in regelmäßigen Sitzungen den Stand der eingereichten Sachverhalte ab und bestimmt weitere Sachverhaltsermittlungen, Rücksprachen oder andere Maßnahmen. Die eingereichten Sachverhalte werden jeweils auf AGG-relevante Tatbestände hin untersucht. Alle eingereichten Sachverhalte werden gesichtet, erörtert und je nach Entscheidung des Koordinierungsgremiums weiterverfolgt. Es kann sich der Angelegenheiten selbst annehmen oder Angelegenheiten mit der Zustimmung der einreichenden Person an die zuständigen oder für den geschilderten Sachverhalt besser geeigneten Stellen weitergeben.
- (4) Das Koordinierungsgremium wirkt auf einen einheitlichen, anspruchsvollen und verantwortungsvollen Umgang mit Beschwerden an der Hochschule hin. In um alle institutionalisierten Ansprechpersonen (siehe Anlage) erweiterten Sitzungen des Koordinierungsgremiums werden wenigstens einmal im Jahr die wesentlichen Themenschwerpunkte und Vorgänge sowie die Tätigkeit des Koordinierungsgremiums erörtert und Gelegenheit zum Austausch gegeben.

§ 3 Begriffe

- (1) Es gelten die Begrifflichkeiten gemäß § 3 AGG in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der darauf basierenden Rechtsprechung:
 1. Eine unmittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn eine Person wegen eines in § 1 genannten Grundes eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts liegt auch im Falle einer ungünstigeren Behandlung im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft oder Mutterschaft vor.
 2. Eine mittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines in § 1 genannten Grundes gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.
 3. Eine Belästigung ist eine Benachteiligung, wenn unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem in § 1 genannten Grund in Zusammenhang stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.
 4. Eine sexualisierte Belästigung ist eine Benachteiligung, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschte Zeigen und sichtbares Anbringen von sexualisiert diskriminierenden Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.
 5. Die Anweisung zur Benachteiligung einer Person aus einem in § 1 genannten Grund gilt als Benachteiligung. Eine solche Anweisung liegt insbesondere vor, wenn jemand eine Person zu einem Verhalten bestimmt, das eine Person wegen eines in § 1 genannten Grundes benachteiligt oder benachteiligen kann.
- (2) Belästigendes Verhalten kann sowohl verbaler als auch nonverbaler Art sein. Hierunter können z.B. Verleumdungen, Beleidigungen und abwertende Äußerungen, Anfeindungen, Drohungen und körperliche Übergriffe fallen, die im Zusammenhang mit einem der in § 1 genannten Gründe stehen.
- (3) Zu den vom Begriff der Belästigung und der sexuellen Belästigung erfassten Verhaltensweisen zählen erst recht (sexuelle) Handlungen und Verhaltensweisen, die nach strafgesetzlichen Vorschriften unter Strafe gestellt sind.
- (4) Auch Verhaltensweisen, die von den Betroffenen als sogenanntes Mobbing oder als Nachstellung (Stalking) eingestuft werden, können eine Belästigung oder sexuelle Belästigung im Sinne des Absatz 1 darstellen.

§ 4 Benachteiligungsverbot

- (1) Personen im Sinne des § 1 dürfen nicht wegen eines Grundes oder mehrerer in § 1 genannten Gründe benachteiligt werden; dies gilt auch, wenn die Person, die die Benachteiligung begeht, das Vorliegen eines in § 1 genannten Grundes oder Gründe bei der Benachteiligung nur annimmt.
- (2) Eine Benachteiligung nach Absatz 1 durch Mitglieder und Angehörige der Hochschule kann eine Verletzung vertraglicher, dienstrechtlicher, beamten- oder hochschulrechtlicher Pflichten darstellen.
- (3) Eine unterschiedliche Behandlung ist zulässig, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile bzw. Diskriminierungen wegen eines in § 1 genannten Grundes verhindert oder ausgeglichen werden sollen.

§ 5 Pflichten der Hochschule: Prävention

- (1) Die Hochschule ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligungen wegen eines in § 1 genannten Grundes zu treffen. Dazu ergreift sie präventive Maßnahmen.
- (2) Solche Maßnahmen können zum Beispiel sein:
 - die Bekanntgabe dieser Richtlinie an alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule und ihre dauerhafte Veröffentlichung;
 - Regelmäßige Informationsangebote für alle Angehörigen und Mitglieder der Hochschule, insbesondere für solche mit Führungsverantwortung;
 - Fortbildungsangebote, insbesondere zur Sensibilisierung aller Mitglieder und Angehörigen gegenüber Diskriminierung, insbesondere für solche mit Führungsverantwortung;
 - die Berücksichtigung von Diskriminierungsrisiken bei Planungs- und Entwicklungsprojekten und infrastrukturellen Änderungen, z.B. bei Baumaßnahmen;
 - die Berücksichtigung von Diskriminierungsrisiken in Auswahlverfahren, im Curriculum, bei der Studiengangsentwicklung und bei den Rahmenbedingungen von Lehrveranstaltungen, wie etwa Veranstaltungszeiträumen, Verhalten der Lehrkräfte und diskriminierungssensibler Sprache;
 - Umfragen und statistische Erhebungen;
 - Erarbeitung eines Ethikkodexes, der durch den Senat beschlossen wird.

§ 6 Verfahren

- (1) Alle Mitglieder, Angehörigen und Gäste der Hochschule können sich an ein Mitglied des Koordinierungsgremiums oder eine andere Ansprechperson (siehe Anlage) wenden. Der Sachverhalt kann schriftlich anhand eines Musterdokuments eingereicht oder in einem Gespräch zusammengestellt werden. Alle eingereichten Sachverhalte werden beim Koordinierungsgremium geführt. Auf den Musterdokumenten und im Rahmen eines Gesprächs wird auch der konkrete Ablauf nach dieser Richtlinie erläutert.
- (2) Die Mitglieder des Koordinierungsgremiums teilen die Aufgaben je nach Standort, zeitlicher Verfügbarkeit, Kompetenz oder Betroffenheit untereinander auf. Die Mitglieder des Koordinierungsgremiums können den Sachverhalt nach vorheriger Abstimmung beispielsweise durch Befragungen oder Dokumentenrecherche mit den anderen Mitgliedern selbstständig ermitteln und weiterverfolgen. Hierbei sind alle Beteiligten anzuhören. Insbesondere Mitarbeitende in der Lehre und aus der Hochschulverwaltung und den Zentralen Einrichtungen unterstützen die Mitglieder des Koordinierungsgremiums in jeder möglichen Hinsicht. Sofern Beschäftigte oder Angehörige der Hochschule oder Personen oder Institutionen, die von der Hochschule beauftragt sind, von einer Beschwerde betroffen sind, wird die Beschwerde mit der Abteilung Personal abgestimmt; sofern Studierende betroffen sind, wird die Beschwerde mit der Abteilung Studium abgestimmt. Das Gremium informiert die einreichende Person regelmäßig über den Stand des Umgangs mit dem eingereichten Sachverhalt.

- (3) Das Koordinierungsgremium prüft, ob ein Verstoß gegen das AGG vorliegt und teilt das Ergebnis der Hochschulleitung mit (Justizariat). In dieser und anderen Verfahrensfragen kann sich das Koordinierungsgremium an das Justizariat der Hochschule wenden.
- (4) Das Koordinierungsgremium begleitet die Beteiligten beim Umgang mit dem eingereichten Sachverhalt. Es kann gegenüber allen Mitgliedern, Angehörigen und Gästen Empfehlungen aussprechen und jederzeit Vorgesetzte oder die Hochschulleitung einbinden.
- (5) Jeder Sachverhalt wird abgeschlossen. Die Feststellung darüber, insbesondere wenn ein Konflikt weiter besteht, trifft das Koordinierungsgremium.
- (6) Anonyme Sachverhalte können nach dieser Richtlinie nicht bearbeitet werden. Das Koordinierungsgremium kann sich anonymer Sachverhaltsmeldungen dessen ungeachtet annehmen.

§ 7 Maßnahmen und Berichte

- (1) Benachteiligungen gemäß § 3 sind die im Einzelfall geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person oder Personen zu ergreifen.
- (2) Maßnahmen und Sanktionen hängen von der dienst-, arbeits- oder hochschulrechtlichen Position der beschuldigten Person ab.
- (3) Betroffene Personen haben darüber hinaus die Möglichkeit, ihre Rechte und Interessen zivil- und strafrechtlich zu verfolgen. Als Maßnahmen können so beispielsweise Kontakt- und Näherungsverbote, Schadensersatz/Schmerzensgeld, Geldstrafen und Freiheitsentzug erwirkt werden.
- (4) Das Koordinierungsgremium berichtet jährlich dem Senat, Präsidium, AStA, Personalrat und der Gleichstellungsbeauftragten. Dabei werden die Anzahl der Sachverhalte, wesentliche Feststellungen und Maßnahmen sowie Ergebnisse von vorgenommenen Befragungen sowie mögliche Schlussfolgerungen zur Wirkung dieser Richtlinie und des Verfahrens berücksichtigt.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

HAWK**HOCHSCHULE****FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST****Hildesheim/Holzminde n/Göttingen****University of Applied Sciences and Arts**

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit berufsbegleitend

Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen

Der Fakultätsrat der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 15. Juni 2022 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit berufsbegleitend beschlossen. Die Ordnung wurde am 30. August 2022 vom Präsidium und am 5. Oktober 2022 vom Senat der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 3. November 2022 gemäß § 18 Absätze 6 und 14 NHG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 4. November 2022.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	2
§ 4 Zulassungsverfahren	3
§ 5 Inkrafttreten.....	3

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit berufsbegleitend.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 4) vergeben. Erfüllen nicht mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit berufsbegleitend sind die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 NHG.
- (2) Weitere Voraussetzung ist der Nachweis über
 - eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Erzieher/in einschließlich staatlicher Anerkennung oder
 - eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Heilerziehungspfleger/in und ein Jahr beruflicher Praxis im Umfang von mindestens 50 Prozent einer Vollzeitbeschäftigung oder
 - eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum Pflegefachfrau/Pflegefachmann bzw. den Vorläuferausbildungen und mindestens zwei Jahre berufliche Praxis im Umfang von mindestens 50 Prozent einer Vollzeitbeschäftigung oder
 - eine abgeschlossene Ausbildung als Fachwirt/in der Verwaltung, der Sozialökonomie oder vergleichbar und mindestens zwei Jahre berufliche Praxis an einer Schnittstelle zu einem Handlungsfeld Sozialer Arbeit (bspw. Sozialverwaltung) im Umfang von mindestens 50 Prozent einer Vollzeitbeschäftigung oder
 - interaktive oder administrative hauptberufliche Tätigkeiten in Sozialer Arbeit oder einem sozialen Handlungsfeld im Umfang von mindestens 40 Prozent einer Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von mindestens vier Jahren oder
 - Ehrenamt in einem sozialen Handlungsfeld oder mit interaktiven Tätigkeiten im Sinne von Handlungsfeldern Sozialer Arbeit im Umfang von mindestens 1.150 Stunden innerhalb von fünf JahrenÜber die Erfüllung dieser weiteren Zugangsvoraussetzung entscheidet im Zweifel der/die zuständige Studiendekan/in.
- (3) Bewerber/innen, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit berufsbegleitend in Holzminde n beginnt jeweils zum Sommersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der gemäß Immatrikulationsordnung bzw. gemäß der jeweils aktuellen, vom Immatrikulationsamt auf der Homepage veröffentlichten Fristen (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich zu stellen. Die Fristen für Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen regelt ebenfalls die Immatrikulationsordnung. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach den Sätzen 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber/innen von Amts wegen zu überprüfen.

- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
- Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG,
 - Lebenslauf,
 - Nachweis gemäß § 2 Absatz 1 und 2 (digital und in Papierform),
 - ggf. Sprachnachweis gemäß § 2 Absatz 3.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die nach Abzug der Sonderquoten verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:
- 30 Prozent der Bewerber/innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach Durchschnittsnote gemäß § 5 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 NHZG.
 - 50 Prozent der Bewerber/innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung durch Verbesserung der Durchschnittsnote um 0,4 Punkte anhand der Feststellung der besonderen Eignung anhand von Berufsausbildung, praktischen Tätigkeiten oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen gemäß § 5 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchst. d und § 5 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchst. f NHZG.
 - Als einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung gelten beispielsweise Erzieher/in, Heilziehungspfleger/in, Heilpädagogin/Heilpädagoge, Krankenpfleger/in, Altenpfleger/in, Gemeindereferent/in, Logopädin/Logopäde, Ergotherapeut/in, Lehrer/in.
 - Praktische Tätigkeiten im Umfang von mindestens einem Jahr in Vollzeit werden i.d.R. für die unter 2.1 genannten Berufsgruppen sowie erweiternd für sonstige Tätigkeiten im Gesundheitswesen, im öffentlichen Dienst des Sozialen sowie im Justizvollzugsdienst angerechnet.
 - Als studienrelevante außerschulische Leistungen gelten Freiwilliges Soziales, Freiwilliges Kulturelles und Freiwilliges Ökologisches Jahr. Weiterhin können sonstige Tätigkeiten von mindestens einem Jahr bei öffentlichen oder freien Trägern im sozialen Bereich berücksichtigt werden.
 - 20 Prozent nach Wartezeit gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. Absatz 10 NHZG.
- (2) Der/Die Studiendekan/in trifft die Auswahlentscheidung. Das Auswahlverfahren wird nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

HAWK

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminde n/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Bachelorstudiengänge Architektur, Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen

Fakultät Bauen und Erhalten

Der Fakultätsrat der Fakultät Bauen und Erhalten der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 20. Juli 2022 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Bachelorstudiengänge Architektur, Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen beschlossen. Die Ordnung wurde am 30. August 2022 vom Präsidium und am 5. Oktober 2022 vom Senat der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 3. November 2022 gemäß § 18 Absätze 6 und 14 NHG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 4. November 2022.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich 2
 § 2 Zugangsvoraussetzungen 2
 § 3 Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Vorpraktikum 2
 § 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist 2
 § 5 Zulassungsverfahren 3
 § 6 Inkrafttreten 3

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen Architektur, Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). Erfüllen nicht mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Architektur sind die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 NHG und ein mindestens achtwöchiges Vorpraktikum. Voraussetzung für den Zugang zu den Bachelorstudiengängen Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen sind die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 NHG und ein mindestens zehnwöchiges Vorpraktikum. Das Erfordernis eines Vorpraktikums nach den Sätzen 1 und 2 gilt auch für den Zugang in höhere Fachsemester. Näheres regeln die Praktikumsordnungen der Fakultät Bauen und Erhalten.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerber/innen der Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen vorläufig zugangsberechtigt, die mindestens sechs Wochen Vorpraktikum nachweisen. Der Nachweis über die restlichen vier Wochen Vorpraktikum muss spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nach Einschreibung an der Hochschule erbracht werden.
- (3) Bewerber/innen, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.

§ 3 Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Vorpraktikum

Das Vorpraktikum wird auf Antrag erlassen, wenn ein für den angestrebten Studiengang fachlich einschlägiger Ausbildungsberuf abgeschlossen wurde. Näheres ist den Praktikumsordnungen zu entnehmen. Im Zweifel entscheidet das zuständige Studiendekanat.

§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Die Bachelorstudiengänge Architektur, Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen beginnen jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der gemäß Immatrikulationsordnung bzw. gemäß der jeweils aktuellen, vom Immatrikulationsamt auf der Homepage veröffentlichten Fristen (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich zu stellen. Die Fristen für Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen regelt ebenfalls die Immatrikulationsordnung. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach den Sätzen 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber/innen von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
 - a) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG,

- b) Lebenslauf,
 - c) ggf. Sprachnachweis gemäß § 2 Absatz 3,
 - d) ggf. Praktikumsnachweis gemäß § 2 Absatz 1 oder Nachweis anrechenbarer berufspraktischer Tätigkeiten nach § 3.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Die nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 22 Absatz 1 NHZVO verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:
- 1) 90 Prozent der Bewerber/innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach dem Auswahlverfahren nach § 5 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 NHZG.
 - 2) 10 Prozent der Bewerber/innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach Wartezeit gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. Absatz 10 NHZG.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: anhand der Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung nach § 4 Absatz 2 Buchstabe a) wird in Kombination mit einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Note im Fach Mathematik sowie im Fach Deutsch eine Verfahrensnote ermittelt. Aus den so ermittelten Verfahrensnoten wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- Bei der Berechnung der Verfahrensnote (V) wird die Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung (N) mit 60 Prozent, die Mathematiknote (M) der Hochschulzugangsberechtigung mit 25 Prozent und die Deutschnote (D) der Hochschulzugangsberechtigung mit 15 Prozent gewichtet. Die Berechnung erfolgt anhand folgender Formel:
- $$V = 0,6 * N + 0,25 * M + 0,15 * D$$
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerber/innen, die nach § 2 Absatz 2 Satz 2 noch ein Vorpraktikum nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters nach Einschreibung an der Hochschule erbracht werden und der/die Bewerber/in dies zu vertreten hat.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

HAWK**HOCHSCHULE****FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST****Hildesheim/Holzminde n/Göttingen****University of Applied Sciences and Arts**

Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen und Holz ingenieurwesen

Fakultät Bauen und Erhalten

Der Fakultätsrat der Fakultät Bauen und Erhalten der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 20. Juli 2022 die nachfolgende Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen und Holz ingenieurwesen beschlossen. Die Ordnung wurde am 30. August 2022 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 4. November 2022.

Inhaltsübersicht

§ 1 Ziele des Praktikums	2
§ 2 Dauer und Gestaltung des Praktikums	2
§ 3 Zeitpunkt des Praktikums	2
§ 4 Anrechnung des Praktikums	3
§ 5 Rechtliche Stellung und Versicherung	3
§ 6 Nachweis der praktischen Tätigkeit	3
§ 7 Inkrafttreten	3
Anlage 1: Übersicht anrechenbare Berufsausbildungen und geeignete Praktikumsstätigkeiten für den Studiengang Bauingenieurwesen	4
Anlage 2: Übersicht anrechenbare Berufsausbildungen und geeignete Praktikumsstätigkeiten für den Studiengang Holz ingenieurwesen	5
Anlage 3: Praktikumsvertrag	6
Anlage 4: Praktikumsbescheinigung Bauingenieurwesen	8
Anlage 5: Praktikumsbescheinigung Holz ingenieurwesen	9

§ 1 Ziele des Praktikums

Durch die praktische Tätigkeit sollen folgende Ziele erreicht werden:

Künftige Studierende

1. sollen sich grundlegende Kenntnisse über die Ausführungspraxis verschaffen, die sie bzw. ihn in die Lage versetzen, bestimmte Teile der Lehrinhalte und deren Erfordernis besser zu verstehen;
2. sollen die wichtigsten aktuellen Bau- und Fertigungsverfahren, die Betriebseinrichtungen, die Arbeitsvorbereitungs- und Ausführungsmethoden kennenlernen und sich mit der Organisation von Unternehmen und/oder der Baustelle vertraut machen;
3. sollen die Arbeitsbedingungen und das soziale Umfeld der praktisch Tätigen in den Betrieben und/oder auf der Baustelle, kennenlernen;
4. des Bauingenieurwesens und Holzingenieurwesens (Konstruktiv) sollen sich mit der Baupraxis vertraut machen und insbesondere praktische Erfahrungen mit grundlegenden Arbeitsprozessen, Baumaterialien sowie Baumaschinen und -geräten erwerben.

§ 2 Dauer und Gestaltung des Praktikums

- (1) Das Praktikum dauert mindestens zehn Wochen (Vollzeit). Fehltage infolge von z. B. Krankheit und Urlaub werden dabei in der Regel nicht angerechnet.
- (2) Es wird empfohlen, das Praktikum im Zusammenhang abzuleisten.
- (3) Das Praktikum soll auf das Berufsziel des jeweiligen Studienganges ausgerichtet und möglichst breit gefächert sein.
- (4) Für den Studiengang Bauingenieurwesen ist das Praktikum in den Tätigkeitsbereichen des Baugewerbes gemäß Anlage 1, Tabelle 2 auf der Baustelle zu erbringen. Tätigkeitsbereiche nach Anlage 1, Tabelle 2, Spalte 2 werden mit maximal sechs Wochen angerechnet. Die fehlenden Wochen sind dann noch in Tätigkeitsbereichen nach Spalte 1 zu absolvieren.
- (5) Für den Studiengang Holzingenieurwesen ist das Praktikum im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe oder der Möbel- bzw. der unmittelbar damit verbundenen Industrie zu erbringen (siehe Anlage 2, Tabellen 2). Dabei sollte je nach angestrebter Vertiefungsrichtung ein Praktikum gemäß Empfehlung gewählt werden. Bei Tätigkeitsbereichen nach Anlage 2, Tabelle 2, Spalte 2 sollten die fehlenden Wochen in Tätigkeitsbereichen nach Spalte 1 absolviert werden.
- (6) Die Art und Dauer der Tätigkeiten in den einzelnen Arbeitsbereichen soll gemeinsam mit den Praktikumsbetrieben/-einrichtungen festgelegt werden. Entsprechend der Struktur des Betriebes wird empfohlen, ein breites Spektrum an Kenntnissen zu erwerben.
- (7) Damit eine sachgemäße Ausbildung auf breiter Grundlage gewährleistet wird, ist es zulässig, das Praktikum in mehreren Betrieben bzw. Unternehmen abzuleisten. Die Dauer des Praktikums sollte nicht in kürzere Zeitabschnitte als drei Wochen unterteilt werden.
- (8) Bestehen Zweifel über die Eignung des Praktikumsbetriebes bzw. der Praktikumsrichtung ist vor Beginn des Praktikums die Zustimmung des bzw. der Studiendekan(s)/in oder der von ihm/ihr Beauftragten einzuholen.

§ 3 Zeitpunkt des Praktikums

- (1) Vor Aufnahme des Studiums müssen mindestens sechs Wochen des Praktikums abgeleistet werden.
- (2) Sofern bis Semesterbeginn der/die Bewerber/in nachweist, dass nicht mehr als vier Wochen der gesamten erforderlichen Praktikumsdauer fehlen, kann ausnahmsweise die Immatrikulation erfolgen.

Damit besteht eine vorläufige Zugangsberechtigung (vgl. § 2 Absatz 2 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung).

- (3) Das Praktikum ist spätestens zum Ende des zweiten Semesters nach Einschreibung an der Hochschule vollständig nachzuweisen. Erfolgt der Nachweis nicht innerhalb dieser Frist, und hat die bzw. der Studienbewerber/in dies zu vertreten, erfolgt die Exmatrikulation. Kann die vollständige Praktikumszeit aufgrund eines schwerwiegenden Ereignisses während des Praktikums wie z.B. Krankheit des/der Studierenden, Insolvenz des Praktikumsbetriebes nicht eingehalten werden, kann die/der Studiendekan/in oder der von ihm/ihr Beauftragte auf Antrag eine Verlängerung gewähren. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens vier Wochen vor dem Ende des zweiten Semesters nach Einschreibung an der Hochschule bei dem/der zuständigen Studiendekan/in eingehen. Eine Entscheidung sollte bis zum Semesterende erfolgen.
- (4) Für schwerbehinderte oder von chronischer Krankheit betroffene Bewerber/innen kann die bzw. der Studiendekan/in auf Antrag eine Härtefallregelung treffen.

§ 4 Anrechnung des Praktikums

- (1) Der bzw. die Studiendekan/in oder der von ihm/ihr Beauftragte entscheidet über die Anrechnung der Praktikumsstätigkeiten (s. Anlagen 1 und 2).
- (2) Das Vorpraktikum wird auf Antrag erlassen, wenn gemäß § 3 Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Bachelorstudiengänge Architektur, Bauingenieurwesen und Holzingenieurwesen ein für den angestrebten Studiengang fachlich einschlägiger Ausbildungsberuf abgeschlossen wurde. Anrechenbare Berufe können Anlagen 1 (1) und 2 (1) entnommen werden. Über die Anrechnung nicht in den Anlagen angegebenen Ausbildungsberufe, entscheidet der/die Studiendekan/in oder der von ihm/ihr Beauftragte.

§ 5 Rechtliche Stellung und Versicherung

- (1) Praktikant/innen stehen in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis, dessen Einzelheiten der Praktikumsvertrag regelt. Die Anwendung des Mustervertrages (Anlage 3) wird empfohlen.
- (2) Praktikant/innen unterliegen der Sozialversicherungspflicht.

§ 6 Nachweis der praktischen Tätigkeit

- (1) Zum Nachweis des fachbezogenen Praktikums ist eine Bescheinigung der Praktikumeinrichtung bzw. des Praktikumsbetriebes erforderlich, in der die Durchführung des Praktikums nach der gültigen Praktikumsordnung bestätigt wird. Der Praktikumszeitraum sowie die Ausfallzeiten sind zu bescheinigen (Anlage 4).
- (2) Bei Praktika im Ausland sind die Bescheinigungen in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Bei Bescheinigungen in anderen Sprachen müssen beglaubigte Übersetzungen beigelegt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Übersicht anrechenbare Berufsausbildungen und geeignete Praktikums-tätigkeiten für den Studiengang Bauingenieurwesen

(1) Anrechenbare Ausbildungsberufe für den Studiengang Bauingenieurwesen

Ausbildungsberufe zur Anrechnung als Praktikum	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Baustoffprüfer/in ■ Bauwerksabdichter/in ■ Baugeräteführer/in ■ Bauzeichner/in ■ Bauwerksmechaniker/in für Abbruch und Betontrenntechnik ■ Beton- und Stahlbetonbauer/in ■ Betonfertigteilbauer/in ■ Dachdecker/in ■ Elektroniker/in Fachrichtung Energie und Gebäudetechnik (Handwerk) ■ Estrichleger/in ■ Fachkraft für Abwassertechnik ■ Fachkraft für Metalltechnik ■ Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik ■ Fachkraft für Wasserversorgungstechnik ■ Fachkraft für Wasserwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Feuerungs- und Schonsteinbauer/in ■ Fliesen, Platten-, Mosaikleger/in ■ Gleisbauer/in ■ Holz- und Bautenschützer/in ■ Kanalbauer/in ■ Klempner/in ■ Maurer/in ■ Metallbauer/in ■ Rohrleitungsbauer/in ■ Spezialtiefbauer/in ■ Straßenbauer/in ■ Straßenwärter/in ■ Tischler/in ■ Vermessungstechniker/in ■ Wasserbauer/in ■ Zimmerer/in

Tabelle 1: Ausbildungsberufe zur Anrechnung im Studiengang Bauingenieurwesen

(2) Geeignete Praktikums-tätigkeiten für den Studiengang Bauingenieurwesen:

Praktikumstätigkeiten (in der Ausführung) in den Bereichen	
Volle Anrechnung	max. 6 Wochen werden angerechnet
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bauunternehmung (Hochbau, Tiefbau, Ingenieurbaubau, Straßenbau, Kanalbau, Gleisbau, Wasserbau) ■ Zimmerei und Ingenieurholzbau ■ Stahlbau-/Metallbauunternehmen (Tätigkeiten müssen im Bereich Bauwerke liegen) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Transportbetonwerk ■ Baustoffprüfung ■ Baustoffhersteller ■ Fertigteilwerk ■ Bauinstallationen (Elektro, Gas, Wasser, Heizung; Isolierung, Abdichtung) ■ Sonstiger Ausbau (Bautischlerei, Verputzerei, Fliesen-, Plattenlegerei) ■ Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten (Dachdeckerei, Bauspenglerei, Gerüstbau, Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau)

Tabelle 2: Praktikums-tätigkeiten zur Anrechnung in Studiengang Bauingenieurwesen

Anlage 2: Übersicht anrechenbare Berufsausbildungen und geeignete Praktikums-tätigkeiten für den Studiengang Holzingenieurwesen

(1) Anrechenbare Ausbildungsberufe für Studiengang Holzingenieurwesen

Ausbildungsberufe zur Anrechnung als Praktikum	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bauzeichner/in ■ Bootsbauer/in ■ Böttcher/in ■ Dachdecker/in ■ Forstwirt/in ■ Holz- und Bautenschützer/in ■ Holzbearbeitungsmechaniker/in 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Holzmechaniker/in ■ Holzspielzeugmacher/in ■ Maurer/in ■ Technische(r) Modellbauer/in ■ Tischler/in ■ Trockenbaumonteur/in ■ Zimmerer/in

(2) Geeignete Praktikums-tätigkeiten für den Studiengang Holzingenieurwesen

Empfehlung (konstruktiv)

Praktikumstätigkeiten (in der Ausführung) in den Bereichen	
Volle Anrechnung	Teilweise Anrechnung (max. 6 Wochen)
<ul style="list-style-type: none"> ■ Zimmerei und Ingenieurholzbau ■ Dachdeckerei ■ Bootsbau ■ Betriebe des Innenausbau und Trockenbaus 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bauunternehmung (Hochbau, Tiefbau, Ingenieurbau) ■ Baustoffprüfung ■ Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten (Baustpenglerei, Gerüstbau) ■ Säge- und Holzindustrie

Empfehlung (Möbel und Ausbau)

Praktikumstätigkeiten (in der Ausführung) in den Bereichen (Volle Anrechnung)
<ul style="list-style-type: none"> ■ Möbel- und Küchenindustrie ■ Möbelzulieferindustrie ■ Holzbearbeitungsmaschinenindustrie und deren Zulieferbetriebe ■ Bootsbau ■ Betriebe des Innenausbau ■ Auf die Holzindustrie spezialisierte Dienstleistungsbetriebe wie z.B. Unternehmensberatungen, Softwareunternehmen, Distributionsunternehmen ■ Industriell fertigende Innenausbaubetriebe (z.B. Caravanausbau etc.)

Anlage 3: Praktikumsvertrag

Praktikumsvertrag

zwischen

Praktikumsbetrieb/-einrichtung

und Frau/Herrn

Name Praktikant/in

geboren am

in

wohnhaft in

und der bzw. dem gesetzlichen Vertreter/in bzw. Unterhaltspflichtigen wird zur Vorbereitung auf ein Bachelorstudium in der Fachrichtung Bauingenieurwesen/Holzingenieurwesen nachstehender Vertrag geschlossen.

1. Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert _____ Wochen.

Es wird durchgeführt vom _____ bis _____.

2. Pflichten der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle übernimmt es,

- die Praktikantin bzw. den Praktikanten fachbezogen zu beschäftigen;
- ihr/ihm eine/n Betreuer/in zuzuordnen;
- ihren/seinen Kenntnisstand zu überprüfen;
- ihr/ihm auf Wunsch ein Zeugnis auszustellen;
- nach erfolgreichem Ablauf des Praktikums eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Hochschule auszustellen (Muster: Anlage 3 bzw. 4 zur Praktikumsordnung)
- sie/ihn in der Betriebshaftpflicht abzusichern.

3. Pflichten der Praktikant/innen

Praktikant/innen verpflichten sich,

- alle angebotenen Möglichkeiten wahrzunehmen;
- alle übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und den Weisungen zu folgen, die im Rahmen des Praktikums gegeben werden;
- die Ordnung des Praktikumsbetriebes und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Maschinen und Geräte sorgsam zu behandeln;
- bei Fernbleiben von der Praktikumsstelle diese unverzüglich zu benachrichtigen;
- bei Erkrankungen, die länger als drei Tage dauern, am vierten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

4. Pflichten der gesetzlichen Vertreter/innen bzw. Unterhaltspflichtigen

Mitunterzeichnende gesetzliche Vertreter/innen bzw. Unterhaltspflichtige haben Praktikant/innen anzuhalten, die Verpflichtungen, die diese mit dem Praktikumsvertrag übernehmen, zu erfüllen. Sie/Er haften neben minderjährigen Praktikant/innen für alle Schäden, die diese rechtswidrig und vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben, als Selbstschuldner/innen. Für die Haftung von Schäden, die während des Praktikums verursacht werden, gilt bei Volljährigen die Rechtsprechung zur Arbeitnehmerhaftung.

5. Beendigung und Kündigung

Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ablauf des Praktikums. Es kann im gegenseitigen Einvernehmen vorzeitig beendet werden.

6. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jede/r Vertragspartner/in erhält eine Ausfertigung.

Ort, Datum Unterschrift Praktikumsstelle, Stempel

Ort, Datum Unterschrift Praktikant/in

Ort, Datum Unterschrift Gesetzliche/r Vertreter/in bzw. Unterhaltspflichtige/r

Anlage 4: Praktikumsbescheinigung Studiengang Bauingenieurwesen

Bescheinigung der Praktikumsstelle zur Vorlage bei der Hochschule

Frau/Herr

Praktikant/in (Vorname, Name)

Geburtsdatum, Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____ (Wochen in Vollzeit)

ein Praktikum in der Firma _____ abgeleistet.

Fehltag e (Urlaub, Krankheit, Freistellung) _____ Arbeitstage

Der Tätigkeitsbereich der Firma ist zu zuordnen:

- Bauunternehmung (Hochbau, Tiefbau, Ingenieurbau, Straßenbau, Kanalbau, Gleisbau, Wasserbau)
- Stahlbau-/Metallbauunternehmen (Tätigkeitsbereich Bauwerke)
- Zimmerei/Ingenieurholzbau
- Transportbetonwerk
- Baustoffherstellung
- Baustoffprüfung
- Betonfertigteilwerk
- Bauinstallationen (Elektro, Gas, Wasser, Heizung; Isolierung, Abdichtung)
- Ausbau (Bautischlerei, Verputzerei, Fliesen-, Plattenlegerei)
- Spezialisierte Bautätigkeiten (Dachdeckerei, Bauspenglerei/-klempnerei, Gerüstbau, Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau)
- _____

Der/die Praktikant/in war im oben genannten Tätigkeitsbereich der Firma eingesetzt, in den Arbeitsfeldern:

Ort, Datum

Praktikumsbetreuer/in, Stempel

Anlage 5: Praktikumsbescheinigung Studiengang Holzingenieurwesen

Bescheinigung der Praktikumsstelle zur Vorlage bei der Hochschule

Frau/Herr

Praktikant/in (Vorname, Name)

Geburtsdatum, Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____ (Wochen in Vollzeit)

ein Praktikum in der Firma _____ abgeleistet.

Fehltage (Urlaub, Krankheit, Freistellung) _____ Arbeitstage

Der Tätigkeitsbereich der Firma ist zu zuordnen:

- Zimmerei/Ingenieurholzbau
- Dachdeckerei
- Innenausbau/Trockenbau
- Bootsbau
- Bauunternehmung (Hoch-, Tief-, Ingenieurbau)
- Baustoffprüfung
- Säge- /Holzindustrie
- Spezialisierte Bautätigkeiten (Bauspenglerei/-klempnerei, Gerüstbau)
- Möbel- /Küchenindustrie
- Möbelzulieferindustrie
- Holzbearbeitungsmaschinenindustrie/Zulieferbetrieb
- Industriell fertigende Innenausbaubetriebe (z.B. Caravanausbau etc.)
- Spezialisierter Dienstleistungsbetrieb (z.B. Unternehmensberatungen, Softwareunternehmen, Distributionsunternehmen) in der Holzindustrie
- _____

Der/die Praktikant/in war im oben genannten Tätigkeitsbereich der Firma eingesetzt, in den Arbeitsfeldern:

Ort, Datum

Praktikumsbetreuer/in, Stempel